

152. M. Gietl, *Hincmars Collectio de ecclesiis et capellis* (Hist. Jahrb. XV, 556 ff.) weist darauf hin, dass die von Gaudenzi (Bibl. iurid. med. aevi II, 7 ff.) unter diesem Titel herausgegebene Abhandlung nur ein Auszug aus der ersten der beiden von W. Gundlach (vgl. N. A. XIV, 438, n. 105) veröffentlichten Schriften Hincmars ist. Inhalt und Quellen der zwischen Ende 857 und März 858 verfassten Schrift werden besprochen. — Die zweite der von Gaudenzi a. a. O. veröffentlichten Schriften, S. 7 als *Admonitio contra ecclesiast. rerum raptos et pauperum oppressores* bezeichnet, ist nahezu identisch mit dem zweiten Theile des von Hincmar verfassten Schreibens der Synode von Tusey 860.

M. M.

153. In den *Mélanges d'archéologie et d'hist.* XIV, 147 ff. 285 ff. untersucht P. Fournier die canonistische Sammlung '*Diversorum patrum sententiae*' in 74 Titeln, über welche u. a. Thaner in den Wiener SB. Bd. 89 gehandelt hat. Er zählt 17 Hss. auf, theilt die Rubriken, sowie incipit und explicit jedes Titels mit, führt 250 der 315 Fragmente auf Pseudo-Isidor zurück und nimmt an, dass die Sammlung unter Leo IX. entstanden sei. Benutzt ist sie von Anselm von Lucca, Bernold und Manegold.

154. Wichtige Untersuchungen zur Geschichte des Irnerius von Bologna hat H. Fitting in den gelehrten und scharfsinnigen Einleitungen der Ausgaben zweier Werke, der *Questiones de iuris subtilitatibus* und der *Summa codicis* (beide Berlin, Guttentag 1894, die erste als Festschrift zum Hallenser Universitätsjubiläum) niedergelegt, welche er mit sehr erheblichen Gründen dem Irnerius zuweist. Es ergibt sich danach, dass Irnerius um 1082 in Rom als Lehrer gewirkt hat, wo die *Questiones* entstanden sind und die Existenz einer Schule des römischen Rechts beweisen. Die *Questiones* haben, abgesehen von ihrer Bedeutung für die juristische Literaturgeschichte, auch ein namhaftes allgemein historisches Interesse durch eine Reihe von Aeusserungen (I, 10 — 16. IV, 3—9), welche sich auf die Anschauungen wenigstens der römischen Juristen über römisches Recht und germanische Volksrechte, überhaupt über die Stellung Roms einer-, der '*reges transalpini*' andererseits im römischen Reich beziehen.

155. Ph. Heck, *Die altfriesische Gerichtsverfassung*, mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs,